

ORGANISATIONSREGLEMENT

Energiedienst Holding AG

4. Februar 2011

1. Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf Artikel 12 der Statuten vom 23. April 2004 erlassen.

Es regelt - vorbehältlich der Bestimmungen von Gesetz und Statuten - die Aufgaben und Befugnisse der Exekutivorgane.

2. Exekutivorgane der Gesellschaft

Die Exekutivorgane der Gesellschaft sind:

- Verwaltungsrat
- Geschäftsleitung

3. Der Verwaltungsrat

3.1 Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt jeweils in der ersten Sitzung nach der Generalversammlung, an der die Erneuerungswahl des Verwaltungsrats erfolgt ist, aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten für die Dauer von drei Jahren.

Der Präsident bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

3.2 Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei mal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder - im Falle seiner Verhinderung - den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung ist berechtigt, die Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage im voraus schriftlich mit Angabe der Traktanden. Ausserordentliche Fälle bleiben vorbehalten.

Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident führt den Vorsitz.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat bzw. seine Ausschüsse nichts Gegenteiliges anordnen.

3.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus. Er lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

1. Oberleitung und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation, Erlass eines Organisationsreglements;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
5. Regelung der Zeichnungsberechtigung (vgl. Ziffer 6.1);
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen, Wasserrechtskonzessionen, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Anlagen und Grundstücken, sofern der Betrag im Einzelfall 5'000'000.-- CHF übersteigt;
8. Beschlussfassung über andere Investitionen im Betrag von mehr als 5'000'000.-- CHF im Einzelfall;
9. Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung dauernder Beteiligungen an anderen Unternehmungen, sofern der Betrag von 5'000'000.-- CHF im Einzelfall überschritten wird;
10. Eingehen von langfristigen Verschuldungen über 5'000'000.-- CHF;
11. Erstellung des Geschäftsberichts und Vorbereitung der Generalversammlung, die jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen ist; Ausführung ihrer Beschlüsse;

12. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
13. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
14. Prüfung der Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren.

3.4 Auskunftsrecht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann in jeder Sitzung Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat von der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle bei der Gesellschaft und den Beteiligungsgesellschaften zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats in geeigneter Form unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren schriftlich an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu richten.

3.5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder muss anwesend sein für die Beschlussfassung über die Abänderung des vorliegenden Organisationsreglements.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder telefonisch über elektronische Medien gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Die Geschäftsleitung setzt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die notwendigen Fristen fest.

Alle Beratungen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Es ist dem Verwaltungsrat innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einwendungen erhoben werden, gilt es als genehmigt.

Zirkularbeschlüsse und telefonisch gefasste Beschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

3.6 Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

4. Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben zuweisen. Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen, Regularien und weiteres hat der Verwaltungsrat in einem Reglement für jeden gebildeten Ausschuss festzulegen.

Der Verwaltungsrat hat zwei Ausschüsse gebildet, einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungs- und Entschädigungsausschuss. Die entsprechenden Reglemente sind im Anhang 1 und 2 wiedergegeben.

4.1 Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Ausschusses richten sich nach dem „swiss code of best practice for corporate governance“ (II g RN 23 und 24).

4.2 Nominierungs- und Entschädigungsausschuss

Die Aufgaben des Ausschusses richten sich nach dem „swiss code of best practice for corporate governance“ (II g RN 25, 26 und 27).

4.3 Sitzungen, Einberufung

Für die Sitzungen, Einberufung usw. der Ausschüsse gelten die Regeln für den Verwaltungsrat entsprechend (s. o. Ziffer 3).

5. Die Geschäftsleitung

5.1 Konstituierung, Stellvertretung

Die Geschäftsleitung besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Vom Verwaltungsrat wird ein Vorsitzender der Geschäftsleitung benannt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Geschäfte in ihren Bereichen.

Die Zuteilung der Kompetenzbereiche auf die einzelnen Mitglieder wird von der Geschäftsleitung in einem besonderen Reglement ausgearbeitet und vom Präsidenten des Verwaltungsrats genehmigt. Die Geschäftsleitung regelt ihre Stellvertretung selbst. Die Kompetenzen in den jeweiligen Tochtergesellschaften ergeben sich aus den für diese Gesellschaften jeweils geltenden Vorschriften (insbesondere Reglement, Satzung etc.) und werden durch dieses Reglement nicht tangiert.

Sind Geschäftsleitungsmitglieder zugleich in verwandten Gesellschaften oder in Betriebsführungsgesellschaften als Vorstandsmitglieder oder als Geschäftsführer tätig, so ist ihnen Doppelvertretung gestattet.

5.2 Sitzungen, Beschlussfassung und Protokollierung

Die Geschäftsleitung tagt, sooft es die Geschäfte erfordern.

Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Kommt kein Beschluss zustande, so hat jedes Mitglied das Recht, den Entscheid des Verwaltungsratspräsidenten anzurufen.

Beschlüsse der Geschäftsleitung sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.

5.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt der Geschäftsleitung. Beschlüsse, die das gesamte Unternehmen betreffen, werden von der Geschäftsleitung gefasst bzw. dem Verwaltungsrat unterbreitet, sofern die Kompetenzen der Geschäftsleitung überschritten werden.

Insbesondere kommen der Geschäftsleitung folgende Aufgaben zu:

1. Verantwortung für die Geschäftsführung im Rahmen des vorliegenden Organisationsreglementes;
2. Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Anlagen und Grundstücken bis zum Betrag von 5'000'000.-- CHF;
3. Beschlussfassung über andere Investitionen bis zum Betrag von 5'000'000.-- CHF;
4. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung dauernder Beteiligungen an anderen Unternehmen bis zum Betrag von 5'000'000.-- CHF;
5. Eingehen von langfristigen Verschuldungen bis zur Höhe von 5'000'000.-- CHF;
6. Entscheid über alle im Rahmen des genehmigten Budgets bewilligten Ausgaben;
7. Entscheid über Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern;
8. Festsetzung der Arbeitsbedingungen;
9. Alle weiteren Geschäfte, deren Erledigung nicht dem Entscheid durch den Verwaltungsrat vorbehalten ist;

Die Geschäftsleitung unterbreitet dem Verwaltungsrat namentlich zum Entscheid:

- das Jahresbudget;
- Geschäfte, die die oben festgelegte Kompetenz der Geschäftsleitung übersteigen;
- Entwurf des Geschäftsberichts, bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung;
- andere ihr zur Behandlung überwiesene Geschäfte ausserhalb ihres Kompetenzrahmens.

5.4 Berichterstattung

Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat schriftlich, regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein und beantwortet die vom Verwaltungsrat gestellten Fragen.

6. Gemeinsame Bestimmungen

6.1 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat ermächtigt den jeweiligen Präsidenten und den jeweiligen Vizepräsidenten, für das Unternehmen mit Kollektivunterschrift zu zweien zu zeichnen. Dies ist im Handelsregister einzutragen. Der Verwaltungsrat beschließt im Einzelfall die Zeichnungsberechtigung weiterer Verwaltungsratsmitglieder und der übrigen Zeichnungsberechtigten der Gesellschaft und die Eintragung dieser Zeichnungsberechtigung im Handelsregister. Die Zeichnungsberechtigung wird grundsätzlich erteilt als Kollektivunterschrift zu zweien.

6.2 Ausstand

Die Mitglieder aller Organe und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Vorbehalten bleiben die Mitwirkungsrechte von Vertretern juristischer Personen.

6.3 Geheimhaltung

Die Exekutivorgane sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Dies gilt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit.

7. Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 4. Februar 2011 in Kraft. Es ersetzt das Organisationsreglement vom 18. September 2009. Die Geschäftsleitung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Laufenburg, 4. Februar 2011

Energiedienst Holding AG



Hans Kuntzemüller
Präsident des Verwaltungsrats



Claus Eckerle
Sekretär des Verwaltungsrats